

GEMEINDE ÖHNINGEN
Landkreis Konstanz

**Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 30.06.2015,
geändert am 24.10.2017, 27.11.2018, 03.12.2019, 15.12.2020 und 14.12.2021**

ÄNDERUNGSSATZUNG

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 14.12.2021 folgende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 30.06.2015 beschlossen:

Artikel I

A) § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird erhoben nach der Anzahl der Wohnungen auf dem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück. Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken bemisst sich die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers.
- a) Die Grundgebühr beträgt
je Wohnung jährlich **30,75 Euro.**
- b) Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken beträgt die Grundgebühr jährlich bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

<u>Maximaldurchfluss (Q max)</u>	3 & 5	7 & 10	20 m ³ /h
<u>Nenndurchfluss (Qn)</u>	1,5 & 2,5	3,5 & 5 & 6	10 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

<u>Überlastdurchfluss (Q 4)</u>	3,125 & 5	7,9 & 12,5	20
<u>Dauerdurchfluss (Q 3)</u>	2,5 & 4	6,3 & 10	16
Euro/Jahr	30,75	43,98	131,88

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Öhningen, den 15.12.2021

Für den Gemeinderat:

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Bereitstellungsdatum:
17.12.2021

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.